Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

über die Sitzung des Ausschusses "Östlicher Stadtrand"

am

Wochentag	Datum
Dienstag	10.02.2009

Sitzung des Ausschusses **"Östlicher Stadtrand"** am 10.02.2009

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Beschluss Nr.**
	Öffentliche Sitzung	
	Beschluss zur Tagesordnung	108
	Verpflichtung einer sachkundigen Bürgerin	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bebauungsplan Nr. 01.47 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Nord - 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Beratung und Beschluss über Stellungnahmen im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB 3. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	109, 110, 111
1.2	Bebauungsplan Nr. 01.48 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Süd - 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	112, 113
1.3	Bebauungsplan Nr. 01.49 Hennef (Sieg) - Bodenstraße/Blankenberger Straße 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	114, 115
1.4	Planungsbereich Im Siegbogen; Vermarktungskonzept	
1.5	Straßen- und Kanalbau "Östlicher Stadtrand" Vorstellung der Entwurfsplanung Stichstraßen B-Plan 01.48	116
1.6	Straßenbenennungen im Hennefer Stadtgebiet; Bereich des Bebauungsplans Nr. 01.38A Hennef (Sieg) - Bingenberg	117
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	

	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 S. 1 GO; Erschließung Hennef "Östlicher Stadtrand"; Beleuchtungsplanung; Zustimmung zum Ingenieurbüro	118
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:35 Uhr

Ort: Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Einladungsdatum: 22.01.2009

Nachtragsdatum: ohne

Vorsitzende: Christa Große Winkelsett

Schriftführerin: Karin Nikolaizik

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende

Große Winkelsett, Christa	CDU	

stellvertr. Vorsitzender

Närdemann, Fritz	Die Unabhängigen	

Ratsmitglieder

Auerbach, Peter	CDU	
Balansky, Hans-Joachim	GRÜNE	
Deisenroth-Specht, Edelgard	SPD	
Kania, Günter	CDU	
Precker, Axel	SPD	
Roos-Schumacher, Hedwig Dr.	CDU	
Schmitz, Rudolf	FDP	als Vertreter für Herrn Kaptein
Walterscheid, Theo	CDU	als Vertreter für Herrn Offergeld

sachkundige Bürger/innen

Hornung, Anemone	CDU	als Vertreterin für Herrn Broich
Keuenhof, Lea	CDU	
Schliefer, Raimund	Die Unabhängigen	

Von der Verwaltung waren anwesend:

Frau Wittmer
Herr Barth
Frau Ballhorn
Herr Müller-Grote
Herr Stenzel
Herr Vorbeck
Frau Poersch
Frau Drossard

Gäste:

Herr Dr. Naumann und Herr Lamberty, SGP, Meckenheim
Herr Guttmann und Herr Kuhnke, IB Kreuzer und Guttmann, Lohmar

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Beschluss zur Tagesordnung	108

Frau Große Winkelsett begrüßte die Anwesenden und stellte die Gäste der beteiligten Büros vor.

Sie stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gegeben sei.

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

	Verpflichtung einer sachkundigen Bürgerin	

Frau Anemone Hornung wurde als sachkundige Bürgerin durch die Vorsitzende eingeführt und mit folgendem Wortlaut verpflichtet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

1	**Beschlussvorlagen**	
1.1	**Bebauungsplan Nr. 01.47 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Nord - 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Beratung und Beschluss über Stellungnahmen im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB 3. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)**	109, 110, 111

Frau Wittmer wies darauf hin, dass nach der Offenlage des Bebauungsplanes eine geringfügige Vergrößerung eines Baufensters erfolgte.

Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden vom Planer und den Vertretern der Verwaltung beantwortet.

Herr Närdemann (Fraktion „Die Unabhängigen“) regte an, die in der Stellungnahme des Amtes für Kinder, Jugend und Familie angesprochenen Streetballfelder so einzufassen, dass sie bei entsprechender Witterung im Winter mit Wasser gefüllt und als Eislauffläche zur Verfügung gestellt werden können.

Frau Wittmer wies darauf hin, dass die genannte Fläche außerhalb des hier zu beschließenden Bebauungsplangebietes liege und zudem die Anlegung einer Eislauffläche nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sei. Darüber hinaus handele es sich um eine Frage der technischen Ausführung im Rahmen der Planung und Herstellung der Spielanlagen. Die Anregung sei im hierfür zuständigen Jugendhilfeausschuss zu behandeln.

Der Ausschuss Östlicher Stadtrand empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.**

   zu T1, rhenag (Rheinische Energie Aktiengesellschaft)
   mit Schreiben vom 02.10.2008
   Stellungnahme:
   Es wird gebeten, die rhenag in die weitere Planung hinsichtlich der Mitverlegung von Gas- und Wasserleitung mit einzubeziehen.
   Abwägung:
   Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

   zu T 2, Stadt Hennef (Sieg), Amt 51, Amt für Kinder, Jugend und Familie
   mit Schreiben vom 20.10.2008
   Stellungnahme:
   Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01.48 Astrid-Lindgren-Straße Süd – eine Spielfläche Typ A befindet. Unter Berücksichtigung des Schallgutachtens sind im Südwesten der Fläche zwei Streetballfelder geplant. Nach der Studie „Geräusche von Trendsportanlagen“ sind 50 m Abstand zur Wohnbebauung erfoderlich, damit eine Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Dies ist entsprechend berücksichtigt worden. Zwischen Streetballfeld und Wohnbebauung ist eine allgemein zu nutzende Fläche (Mehrzweckbereich) vorgesehen, außerdem Geländemodellierungen. Im Bereich zur Wohnbebauung hin, ist die Aufstellung von Spielgeräten geplant. Nach dem Schallgutachten sind wenig geräuschintensive Spielgeräte sowie typische Geräte und Einrichtungen für Kleinkinderspielplätze möglich.
   Abwägung:
   Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beschreiben die Spielmöglichkeiten und den Abstimmungsvorgang hierzu. Es werden keine Anregungen vorgetragen.

   zu T 3, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
   mit Schreiben vom 20.10.2008
   Stellungnahme:
   Es wird darauf hingewiesen, dass bei den weiteren Ausführungen keine landwirtschaftlich relevanten Verkehrsverbindungen/Wirtschaftswege zerschnitten werden oder die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen eingeschränkt

wird. Darüber hinaus soll das Reitwegekonzept, hier ausgehend vom Allnerhof, in alle Überlegungen einbezogen werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Abwägung ist nicht notwendig.

zu T 4, Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

mit Schreiben vom 27.10.2008

Es wird auf die Stellungnahme vom 07.03.2008 verwiesen. Die Stellungnahme sowie der Abwägungsvorschlag zum Schreiben vom 07.03.2008 lautete wie folgt:

Stellungnahme

a.) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes erforderlich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom AG darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

-dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,

-dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,

-dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümererklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,

-dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Abwägung

a) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbauarbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

-Nutzung der künftigen Straßen und Wege

Die das Plangebiet erschließenden Straßen werden als öffentliche Verkehrswege festgesetzt.

-Einräumung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Telekom AG

Für die Grundstücke, die nicht über öffentliche Verkehrswege erschlossen werden, wird im Bebauungsplan ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Versorgungsträger festgesetzt. Ein Fahrrecht wird hier nicht vorgesehen, da dann die zu belastenden Flächen so auszugestalten sind, dass sie für Fahrzeugverkehr geeignet sind. In diesen Fällen lehrt die Erfahrung, dass eine allgemeine Befahrung kaum noch zu verhindern ist. Dieses soll hier ausgeschlossen werden.

-Nutzungsvertrag

Die Nutzungsverträge sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung

-Rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

-Überbauung der Telekommunikationslinien

Da im Plangebiet keine Telekommunikationslinien vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden das der Ausbau vollständig im öffentlichen Verkehrswegenetz erfolgen kann.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert.

2. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahme gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird zugestimmt.

zu T5, Stadtbetriebe Hennef (AöR) FB Liegenschaften

Das östliche Baufenster im WA1 im Bereich des nordöstlichen Erschließungsstiches der Erich-Kästner-Straße wird nach der Offenlage des Bebauungsplanes gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB geringfügig vergrößert, um eine größere Flexibilität bei der Gebäudeanordnung auf den Grundstücken zu erreichen. Die Stadtbetriebe Hennef (AöR) Bereich Liegenschaften begrüßen die Änderung mit Stellungnahme vom 21.01.2009, da hierdurch eine bessere Vermarktung der Grundstücke erwartet wird.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:
-Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
-Wehrbereichsverwaltung West
-Bezirksregierung Köln
-Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Abt. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung

3. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), werden der Bebauungsplan Nr. 01.47 Hennef (Sieg) – Astrid-Lindgren-Straße Nord mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2	**Bebauungsplan Nr. 01.48 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Süd -** **1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)** **2. Satzungsbeschluss** **(Empfehlung an den Stadtrat)**	112, 113

Frau Wittmer erklärte, dass im Text des Bebauungsplanes noch 2 Änderungen vorgenommen werden sollen, zum Einen soll die Straßenbezeichnung unter Punkt 1.2.8 von Planstraße A in „E.-T.-A.-Hoffmann-Straße“ geändert und zum Anderen unter Punkt 1.3.3 der Text zur Klarstellung wie folgt ergänzt werden: „Garagen …. sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen zulässig.“

Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden vom Planer und den Vertretern der Verwaltung beantwortet.

Herr Precker (SPD-Fraktion) bat die Verwaltung um Prüfung, ob bei der Planung und Herrichtung des Spielplatzes westlich der Neubebauung eine 2 m breite Laufbahn zur Nutzung durch die Grundschule einbezogen werden kann, diese konnte aufgrund der Lärmschutzmaßnahmen auf dem Schulgelände dort nicht untergebracht werden. Er wurde darauf hingewiesen, dass die Beantwortung im hierfür zuständigen Jugendhilfeausschuss erfolgen wird.

Der Ausschuss Östlicher Stadtrand empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.**

zu T1, rhenag (Rheinische Energie Aktiengesellschaft)
mit Schreiben vom 02.10.2008
Stellungnahme:
Es wird gebeten, die rhenag in die weitere Planung hinsichtlich der Mitverlegung von Gas- und Wasserleitung mit einzubeziehen.
Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

zu T 2, Stadt Hennef (Sieg), Amt 51, Amt für Kinder, Jugend und Familie
mit Schreiben vom 20.10.2008
Stellungnahme:
Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01.48 Astrid-Lindgren-Straße Süd – eine Spielfläche Typ A befindet. Unter Berücksichtigung des Schallgutachtens sind im Südwesten der Fläche zwei Streetballfelder geplant. Nach der Studie „Geräusche von Trendsportanlagen" sind 50 m Abstand zur Wohnbebauung erfoderlich, damit eine Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Dies ist entsprechend berücksichtigt worden. Zwischen Streetballfeld und Wohnbebauung ist eine allgemein zu nutzende Fläche (Mehrzweckbereich) vorgesehen, außerdem Geländemodellierungen. Im Bereich zur Wohnbebauung hin, ist die Aufstellung von Spielgeräten geplant. Nach dem Schallgutachten sind wenig geräuschintensive Spielgeräte sowie typische Geräte und Einrichtungen für Kleinkinderspielplätze möglich.
Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beschreiben die Spielmöglichkeiten und den Abstimmungsvorgang hierzu. Es werden keine Anregungen vorgetragen.

zu T 3, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 20.10.2008
Stellungnahme:
Es wird darauf hingewiesen, dass bei den weiteren Ausführungen keine landwirtschaftlich relevanten Verkehrsverbindungen/Wirtschaftswege zerschnitten werden oder die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen eingeschränkt wird. Darüber hinaus soll das Reitwegekonzept, hier ausgehend vom Allnerhof, in alle Überlegungen einbezogen werden.
Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Abwägung ist nicht notwendig.

zu T 4, Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
mit Schreiben vom 27.10.2008
Es wird auf die Stellungnahme vom 07.03.2008 verwiesen. Die Stellungnahme sowie der Abwägungsvorschlag zum Schreiben vom 07.03.2008 lautete wie folgt:
Stellungnahme
a.) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes erforderlich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommuni-

kationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom AG darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.
Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:
-dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
-dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
-dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümererklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
-dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Abwägung
a) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbauarbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.
-Nutzung der künftigen Straßen und Wege
Die das Plangebiet erschließenden Straßen werden als öffentliche Verkehrswege festgesetzt.
-Einräumung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Telekom AG
Für die Grundstücke, die nicht über öffentliche Verkehrswege erschlossen wer-

den, wird im Bebauungsplan ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Versorgungsträger festgesetzt. Ein Fahrrecht wird hier nicht vorgesehen, da dann die zu belastenden Flächen so auszugestalten sind, dass sie für Fahrzeugverkehr geeignet sind. In diesen Fällen lehrt die Erfahrung, dass eine allgemeine Befahrung kaum noch zu verhindern ist. Dieses soll hier ausgeschlossen werden.
-Nutzungsvertrag
Die Nutzungsverträge sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung
-Rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
-Überbauung der Telekommunikationslinien
Da im Plangebiet keine Telekommunikationslinien vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden das der Ausbau vollständig im öffentlichen Verkehrswegenetz erfolgen kann.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:
-Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
-Wehrbereichsverwaltung West
-Bezirksregierung Köln
-Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Abt. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung
-RWE Rhein-Ruhr Netzservice

2. **Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), werden der Bebauungsplan Nr. 01.48 Hennef (Sieg) – Astrid-Lindgren-Straße Süd mit Text einschließlich den in der Sitzung vorgetragenen Änderungen als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.3	**Bebauungsplan Nr. 01.49 Hennef (Sieg) - Bodenstraße/Blankenberger Straße 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)**	114, 115

Der Ausschuss Östlicher Stadtrand empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

zu T1, rhenag (Rheinische Energie Aktiengesellschaft)
mit Schreiben vom 02.10.2008
Stellungnahme:
Es wird gebeten, die rhenag in die weitere Planung hinsichtlich der Mitverlegung von Gas- und Wasserleitung mit einzubeziehen.
Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

zu T 2, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 20.10.2008
Stellungnahme:
Es wird darauf hingewiesen, dass bei den weiteren Ausführungen keine landwirtschaftlich relevanten Verkehrsverbindungen/Wirtschaftswege zerschnitten werden oder die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen eingeschränkt wird. Darüber hinaus soll das Reitwegekonzept, hier ausgehend vom Allnerhof, in alle Überlegungen einbezogen werden.
Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Abwägung ist nicht notwendig.

zu T 3, Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
mit Schreiben vom 27.10.2008
Es wird auf die Stellungnahme vom 07.03.2008 verwiesen. Die Stellungnahme sowie der Abwägungsvorschlag zum Schreiben vom 07.03.2008 lautete wie folgt:
Stellungnahme
a.) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes erforderlich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom AG darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.
Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

-dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
-dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
-dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümererklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
-dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

<u>Abwägung</u>
a) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbauarbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.
-Nutzung der künftigen Straßen und Wege
Die das Plangebiet erschließenden Straßen werden als öffentliche Verkehrswege festgesetzt.
-Einräumung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Telekom AG
Für die Grundstücke, die nicht über öffentliche Verkehrswege erschlossen werden, wird im Bebauungsplan ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Versorgungsträger festgesetzt. Ein Fahrrecht wird hier nicht vorgesehen, da dann die zu belastenden Flächen so auszugestalten sind, dass sie für Fahrzeugverkehr geeignet sind. In diesen Fällen lehrt die Erfahrung, dass eine allgemeine Befahrung kaum noch zu verhindern ist. Dieses soll hier ausgeschlossen werden.
-Nutzungsvertrag
Die Nutzungsverträge sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung
-Rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
-Überbauung der Telekommunikationslinien
Da im Plangebiet keine Telekommunikationslinien vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden das der Ausbau vollständig im öffentlichen Verkehrswe-

genetz erfolgen kann.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.
Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:
-Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
-Wehrbereichsverwaltung West
-Stadt Hennef, Amt für Kinder, Jugend und Familie
-Bezirksregierung Köln
-Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Abt. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung
-RWE Rhein-Ruhr Netzservice

2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), werden der Bebauungsplan Nr. 01.49 Hennef (Sieg) – Bodenstraße/Blankenberger Straße mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4	**Planungsbereich Im Siegbogen; Vermarktungskonzept**	

Herr Müller-Grote informierte die Ausschussmitglieder über den aktuellen Stand der Werbung und den Zeitplan der Vermarktung. Er wies darauf hin, dass der aktuelle Stand des in Vorbereitung befindlichen Internet-Auftrittes unter www.im-siegbogen.de/index.php eingesehen werden kann. Er sagte zu, den Fraktionen die Werbebroschüren nach Fertigstellung zur Information zukommen zu lassen.

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ nahm die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

1.5	**Straßen- und Kanalbau "Östlicher Stadtrand" Vorstellung der Entwurfsplanung Stichstraßen B-Plan 01.48**	116

Herr Kuhnke vom Ingenieurbüro Kreuzer und Guttmann stellte die Planung vor.
Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden vom Planer und den Vertretern der Verwaltung beantwortet.

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ beschloss einstimmig:

1. der vom Ingenieurbüro Kreuzer & Guttmann vorgestellten Entwurfsplanung für die Stichstraßen im B-Plangebiet 01.48 wird zugestimmt.
2. auf Grundlage der Entwurfsplanung ist die Ausführungsplanung zu erstellen.
3. Die Maßnahme ist auszuschreiben und zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6	**Straßenbenennungen im Hennefer Stadtgebiet; Bereich des Bebauungsplans Nr. 01.38A Hennef (Sieg) - Bingenberg**	117

Der Ausschuss Östlicher Stadtrand des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei 1 Enthaltung seitens der Fraktion „Die Unabhängigen“:

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW Nr. 69, S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) werden folgende Straßen neu bzw. umbenannt:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.38A Hennef (Sieg) – Bingenberg erhält die Planstraße gemäß dem der Einladung beigefügten Lageplan die Bezeichnung „Bingenberg“.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.38A Hennef (Sieg) – Bingenberg wird gemäß dem der Einladung beigefügten Lageplan ein Teilstück der „Bodenstraße“ in „Bingenberg“ bzw. „Blankenberger Straße“ umbenannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2	**Anfragen**	

Keine.

3	**Mitteilungen**	

Herr Barth informierte die Ausschussmitglieder darüber, dass die Deutsche Bahn AG für die Anbindung des Haltepunktes Hennef-Ost nun doch die ursprüngliche Planung mit Treppenanlage und beiderseitigen Aufzügen ins laufende Planfeststellungsverfahren eingebracht hat, die zwischenzeitlich favorisierte Variante mit den sehr langen Rampen wird nicht weiter verfolgt. Lage und Anschluss an die geplante neue Brücke Bodenstraße bleiben unverändert. Mit dem Ausbau soll Mitte 2010 begonnen werden, bei 1 Jahr Bauzeit kann der Haltepunkt dann Mitte 2011 in Betrieb gehen.

Der hierzu gezeigte Lageplan ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Christa Große Winkelsett
Vorsitzende

Karin Nikolaizik
Schriftführerin

Klaus Pipke
Bürgermeister

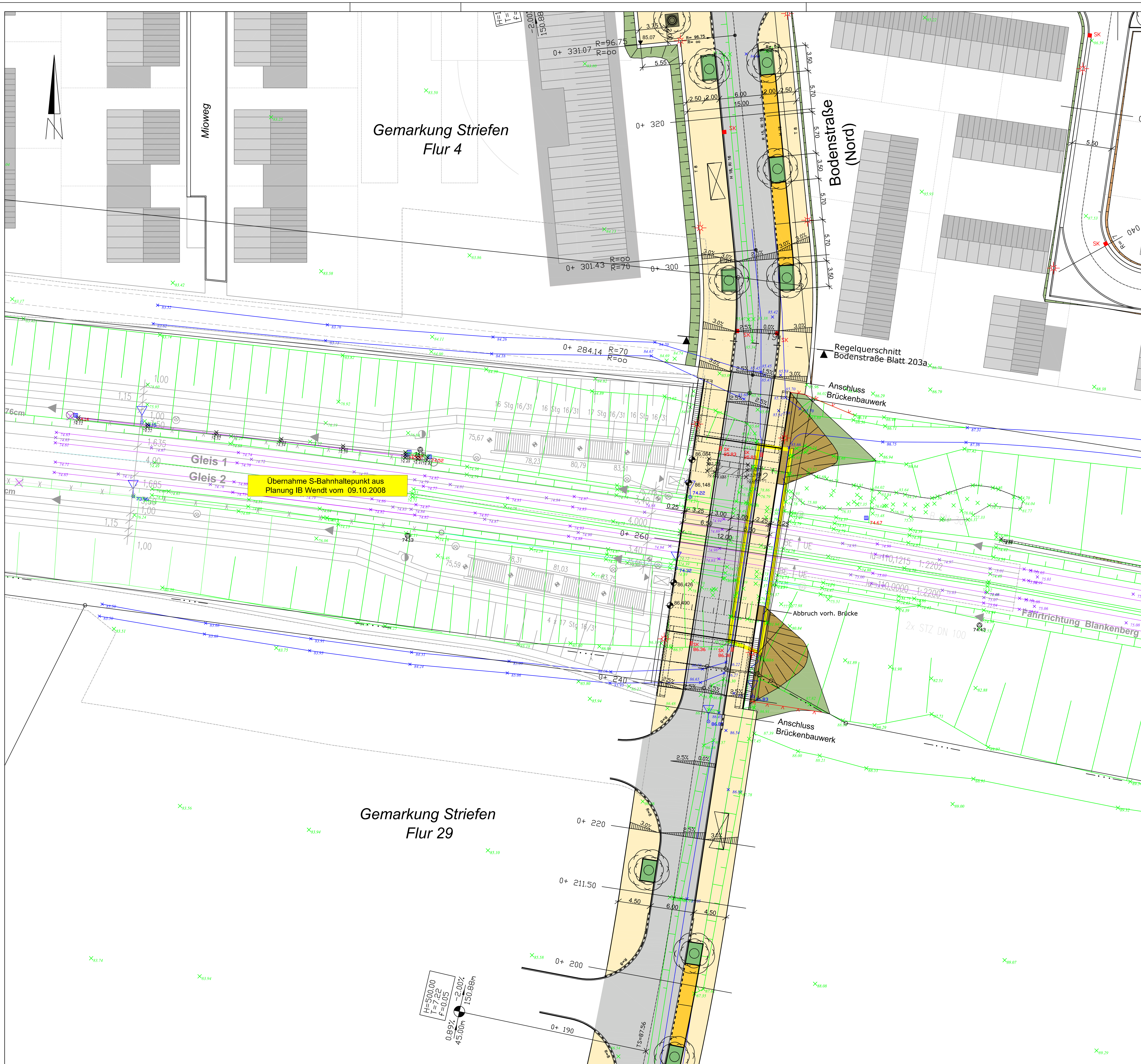

Zeichenerklärung

- gepl. Fahrbahn
- gepl. Gehweg
- gepl. Parkstände
- gepl. Grünfläche mit Baumbepflanzung
- gepl. Böschung (Auftrag)
- gepl. Geländeangleichung
- gepl. Einschnitt (Abtrag)
- gepl. Abbruch
- gepl. Straßenablauf
- gepl. Zaun
- gepl. Beleuchtung
- gepl. Hochbordstein H 15 (mit 12 cm Auftritt) und 1-zeiliger Rinne
- gepl. Rundbordstein R 15 (mit 4 cm Auftritt) und 1-zeiliger Rinne
- gepl. Rundbordstein R 15 (mit 2 cm Auftritt) und 1-zeiliger Rinne
- gepl. Kantstein T 8
- Schnittführung Regelquerschnitt
- Bahnplanung IB Wendt
- vorh. Bahngleise mit Höhenangabe
- vorh. Straßenbegrenzung mit Höhenangabe
- vorh. Mauer
- vorh. Sinkkasten mit Höhenangabe
- vorh.Geländehöhe
- vorh. Böschung

Blatt 204a

Plangrundlage:

Lagesystem: Kataster und Gebäude:
Übernahme Koord. Stadt Hennef, Stand 2004,
Topographie:
Übernahme Koord. Stadt Hennef, Stand 2004;
Zusatzvermessung des Ing.Büros Apel u. Müller (ÖbVIs), Stand 2004;
Bezug Netz 77;

Höhensystem: Gebrauchshöhenstatus 100: Normalhöhen (NN) im System DHHN 12

Hinweis: Abweichungen zwischen digitalisierten und gemessenen Daten innerhalb der zulässigen Toleranzen (Regeln der Technik) möglich.

Index:	Datum:	Name:	Art der Änderung
a	20.10.2008	Ku.	Änderung Fahrbahnbreite, Eintragung S-Bahnhaltepunkt V 2

ENTWURFSPLANUNG

Stadt Hennef
53773 Hennef, Frankfurter Straße 97

Bauvorhaben:
Erschließung
östlicher Stadtrand Hennef
Brücke am S-Bahnhaltepunkt

Darstellung:
Lageplan Straßenbau Brücke

gemessen:	gezeichnet: Ku.	Maßstab: 1 : 250
		Zeichn. Nr. : 25.01.01 - 204a
kartiert:	bearbeitet: Gutt.	Blattgröße : 841x594 = 0,50 m2

STÄDTEPLANUNG
SGP ARCHITEKTEN + STADTPLANER
Prof. Friedrich Spengelin, Rüdiger Hoegen, Dr. Detlef Naumann, Frieder Hachtel
MECKENHEIM / BONN / HANNOVER sgp-as@t-online.de
Neuer Markt 18, 53340 Meckenheim
Tel. 02225 - 2077, Fax. 02225 - 17361

TRAGWERKSPLANUNG
Ing.- Büro Laufenberg
Dipl.-Ing´e Heinz-Josef und Bernd Laufenberg

Anerkannt:
Der Bauherr

Datum:

Aufgestellt:
Ingenieurbüro für Tiefbau
Jürgen Kreuzer
Schulstraße 5d
53797 Lohmar
Tel.: 02246 / 9188-0
Fax.: 02246 / 9188-88

Datum: 14.12.2007

INGENIEURKAMMER-BAU NORDRHEIN-WESTFALEN
BERATENDER INGENIEUR 100817

P:\Hennef \25.01.02\4_Entwurf\(Änderung) EPG Lageplan Brücke.dwg